

Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender
Wolfgang Neumer

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

An das
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

30.07.19

S	R	EA	WVA	zwV	SG
Planungsreferat					SG 1
SB	29. Juli 2019			SG 2	
SW	Rec. Nr.			SG 3	
I	II	III	IV	SG 4	

BA-Geschäftsstelle Mitte:
Tal 13, 80331 München
Telefon: 089/29165154
Telefax: 089/22802674
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 24.07.2019

Ergänzung zum Positionspapier Oberflächengestaltung Thomas-Wimmer-Ring

Unser Zeichen: 2019.07 B 3.2.2

Sehr geehrte Frau Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel befasste sich in seiner Sitzung am 16.07.2019 erneut mit der Oberflächengestaltung des Thomas-Wimmer-Rings. Und beschloss einstimmig die beigefügte Ergänzungen zu seinem Positionspapier vom 26.06.2019.

Der Bezirksausschuss hat außerdem beschlossen, dass die Hauptverkehrs-Rad Verbindung (Nord- Süd-Querung durch die Altstadt) beibehalten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Püschel
1. stellvertretender Vorsitzender -
Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel

Anlage:

**Positionspapier des Bezirksschuss 1 Altstadt - Lehel zur
Oberflächengestaltung Thomas – Wimmer – Ring nach
Fertigstellung der Tiefgarage**

Ergänzung zum Positionspapier

Fraktion Bündnis 90-Die Grünen
im BA 1 Altstadt-Lehel

Peter Hoerauf, Philippe Louis, Markus Stadler,
Andrea Stadler-Bachmaier

Ergänzungsvorschlag für die BA-Sitzung am 25.06.2019

zu Punkt 2

1. bleibt

2. bleibt

3. bleibt

4. neu: Sollte eine Bebauungsplanänderung nur mit Stadtratsbefassung und Stadtratsbeschluss möglich sein, so wird das Planungsreferat aufgefordert, kurzfristig eine Vorlage zur Bebauungsplanänderung dem BA 1 und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

neuer Punkt 5

Die Planung für die Radwege im Bereich der Tiefgarage Thomas-Wimmer-Ring muss gemäß der geplanten Konzeption für den „Altstadt-Radring“/„Autofreien Altstadt“ ausgeführt werden - **mit einer nutzbaren Mindestbreite von 2,30m und einer Regelbreite von 2,80m pro Fahrtrichtung**, zuzüglich seitlicher Sicherheitsabstände, die baulich so gestaltet sind, dass unzulässiges Befahren und Halten durch Kraftfahrzeuge unterbleibt.

21.06.2019

Andrea Stadler-Bachmaier